



## Informationen zum Schulrecht 2014

### Sexualkundeunterricht - keine Dispensation aus religiösen Gründen

*§ 14 Abs. 1 SchulG - Es gelten Lehrpläne mit Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen und für die ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums. Der schulische Sexualkundeunterricht gemäss Lehrplan ist obligatorisch.*

Eltern mit konservativ-katholischem Hintergrund wollten ihr Kind vom Sexualkundeunterricht in der 5./6. Klasse dispensieren lassen. Der Sexualerziehung im Kindergarten, auf der Primar- und Sekundarstufe I wird bereits heute im Kanton Zug auf kindgerechte Art und Weise Rechnung getragen. Die Inhalte werden dabei sorgfältig aufeinander abgestimmt, immer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungsphasen der Kinder und Jugendlichen. "Sexualkunde" wird auf keiner Stufe als Fachbereich geführt, sondern wird auf der Kindergartenstufe innerhalb der Richtziele zur Förderung der Selbstkompetenz, auf der Primarstufe im Fach "Mensch und Umwelt" und auf der Sekundarstufe I in der "Lebenskunde" behandelt.

Die zentrale Frage, die in Bezug auf eine wirkungsvolle Sexualerziehung gestellt werden muss, ist diejenige, welche Schwerpunkte sinnvollerweise auf welcher Schulstufe angegangen werden sollen. Der didaktischen Aufbereitung sowie der Abstimmung der Inhalte auf die Kinder und Jugendlichen wird darum in den Lehrplänen grosses Gewicht beigemessen. Die Sexualerziehung wird dabei nicht einfach auf die Aufklärung reduziert. In den Lehrplänen wird eine stufengerechte und durchdachte Sexualpädagogik sukzessive vorgesehen.

#### 1. Lehrplan Mensch und Umwelt

Im Lehrplan der Primarstufe der Kantone ZG, LU, NW, OW, SZ, UR und des deutschsprachigen Teils des Kantons VS werden folgende einleitende Erläuterungen zur Sexualerziehung unter dem Titel "Körperliche Entwicklung und Sexualität" wiedergegeben: "Die Geschlechterziehung ist eine Entwicklungsaufgabe für alle Schulstufen. Dabei stellen sich dem Kind in jedem Alter neue Fragen und Aufgaben. Mädchen und Knaben brauchen vor der Pubertät Kenntnisse über ihre kommenden entwicklungsbedingten Veränderungen, damit sie davon nicht überrascht werden und in Schwierigkeiten geraten. Das vertrauensvolle, offene Gespräch über Sexualität, Gefühle und Verhaltensweisen hilft ihnen ihre geschlechtliche Entwicklung zu bejahen, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und dabei auch Hilfsangebote kennenzulernen. Der Unterricht in gemischten und gleichgeschlechtlichen Gruppen hilft zudem, geschlechtsspezifische Rollenerwartungen und Rollenverhalten aufzudecken, zu hinterfragen und auch eine von Toleranz geprägte Haltung aufzubauen."

Konkret werden im Lehrplan der Primarstufe die folgenden verbindlichen Grobziele, Inhaltsangaben und Hinweise für die Unterrichtsgestaltung im Bereich der Sexualerziehung festgehalten:

Grobziel	Inhaltsangaben und Erläuterungen	Hinweise für die Unterrichtsgestaltung
Den eigenen Körper erfahren,	Körper: Bedürfnisse, Teile/Organe, ihre	Gefühle (z.B. Wut) zeichnerisch

seine Bedürfnisse, Reaktionen und Funktionen kennen.	Funktion Entwicklung: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, alte Menschen	darstellen und kommentieren - Verschiedene Sinneswahrnehmungen und Reaktionen in Versuchen erfahren
Die eigene Geschlechtlichkeit bejahen, Toleranz dem andern Geschlecht gegenüber zeigen und das Rollenverhalten reflektieren.	<i>Geschlechtserziehung</i> Körperliche und seelische Entwicklung, Geburt, Stillen Gefühle: Freuden, Ängste, Nöte, Zärtlichkeit, Freundschaft, Lust, Liebe, Verliebtheit, sexueller Missbrauch	- Sich von den Eltern über die Schwangerschaft und die Geburt erzählen lassen - Eine schwangere Frau in die Klasse einladen und mit ihr über die Veränderungen bei Mutter und werdendem Kind sprechen - Den Bau und die Funktion der Geschlechtsorgane kennen und mit den entsprechenden Fachausdrücken benennen können - Körperliche Vorgänge wie Menstruation, Pollution und Stimmbruch kennenlernen und die seelischen Veränderungen wahrnehmen

## 2. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Interpretation der Religionsfreiheit im Schulalltag

In der Antwort des Regierungsrats vom 3. Mai 2011 in Bezug auf die Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Interpretation der Religionsfreiheit im Schulalltag (Vorlage Nr. 1963.1 - 13505) wurde Folgendes festgehalten:

"Es ist festzustellen, dass die gemeindlichen Schulen in unterschiedlichem Mass von Auswirkungen der Gewissens- und Glaubensfreiheit im Schulunterricht und -alltag betroffen waren und sind. Der Direktion für Bildung und Kultur werden hin und wieder entsprechende Einzelfälle gemeldet. Es konnten aber in den meisten Fällen einvernehmliche Lösungen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern gefunden werden, welche sowohl das Kindeswohl als auch die schulischen und die familiären bzw. religiösen oder weltanschaulichen Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigen.

Konkrete Einzelfälle von religiös begründeten Ausnahme-, insbesondere Dispensgesuchen betreffen im Wesentlichen die Teilnahme am Turn- und Schwimmunterricht oder an bestimmten Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern, Samichlaus, Fasnachtsveranstaltungen oder Klassenlagern, den Besuch des Sexualkundeunterrichts, die Berücksichtigung bestimmter Essensvorschriften an Schulanlässen oder das Tragen eines Kopftuchs in der Schule."

Des Weiteren führt der Regierungsrat aus: "Wird im Einzelfall unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. die Religionsfreiheit um eine Ausnahmeregelung ersucht, beispielsweise um eine Schul- oder Unterrichtsdispensation oder eine Erlaubnis zum Tragen einer Kopfbedeckung, so gilt grundsätzlich Folgendes: Das verfassungsmässig garantierte Recht der Religionsfreiheit gilt - abgesehen von ihrem Kerngehalt - nicht absolut. Wie alle Grundrechte, kann auch die Religionsfreiheit unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV eingeschränkt werden. Danach bedürfen solche Grundrechtseinschränkungen einer gesetzlichen Grundlage, und sie müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter

gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Ist eine gesetzliche Grundlage vorhanden, ein Grundrecht einzuschränken, so ist insbesondere das öffentliche Interesse gegen das private Einzelinteresse des bzw. der Betroffenen abzuwägen und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zu entscheiden. In Fragen des Unterrichts an öffentlichen Schulen steht das Kindeswohl im Zentrum einer entsprechenden Abwägung."

Zwar nimmt der Regierungsrat nicht explizit Stellung zur Frage der Dispensation vom Sexualkundeunterricht, doch lässt sich eine diesbezügliche Analogie mit der Dispensation vom Schwimmunterricht herstellen. So erläutert der Regierungsrat: Für den Turn- und Schwimmunterricht wurde mit dem Erlass des Übergangshehrplans Sport durch den dafür zuständigen Bildungsrat im Kanton Zug die rechtliche Grundlage für einen entsprechend obligatorischen Unterricht mit konkreten Lernzielen geschaffen. Damit sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, Turn- und Schwimmstunden zu besuchen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Verpflichtung zur Teilnahme zwar einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen. Ist aber eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden, wonach der Schwimmunterricht für alle obligatorisch ist, so ist ein entsprechender Eingriff nach Abwägung aller Interessen und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls zulässig und verhältnismässig. Denn der Schwimmunterricht, so das Bundesgericht, ist heute für Kinder und Jugendliche als wesentlicher Lerninhalt mit einer "wichtigen sozialisierenden Funktion" anzusehen und überwiegt damit das religiös-bedingte Einzelinteresse (vgl. BGE 135 I 79).

Dass eine adäquate Geschlechtererziehung in der heutigen Zeit ebenfalls als wesentlicher Lerninhalt anzusehen ist und somit das religiös-bedingte Einzelinteresse überwiegt, ist nachvollziehbar. Nicht zuletzt geht es auch darum, dass die Jugendlichen die eigenen körperlichen und seelischen Entwicklungen verstehen und sich vor Missbrauch, aber auch ungewollter Schwangerschaft schützen können.

### **3. Fazit**

Schulischer Sexualkundeunterricht berührt die Grundrechte der Schulkinder und Erziehungsberechtigten. Es handelt sich jedoch um einen leichten Grundrechtseingriff. Dieser ist gerechtfertigt, weil der schulische Sexualkundeunterricht - jedenfalls soweit er sich an die im Lehrplan umschriebenen inhaltlichen Vorgaben hält - auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage (§ 14 SchulG) beruht, im öffentlichen Interesse erfolgt und verhältnismässig ist. Die obligatorische Teilnahme am schulischen Sexualkundeunterricht verstösst nicht gegen übergeordnetes Verfassungsrecht (§ 4 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894; BGS 111.1).

Wenn den Kindern eine sinnvolle Sexualerziehung zugutekommen soll, ist eine Kooperation der Schule mit den Erziehungsberechtigten gefragt. Die Erziehungsberechtigten können ihre Verantwortung genauso wenig an die Schule delegieren wie sich die Schule ihrer Verantwortung für die Kinder entziehen kann.

In Bezug auf die vorliegende Fragestellung gilt es abzuwägen, inwieweit das Vermitteln von Kenntnissen im Bereich der Sexualität als wichtiger Bildungsinhalt und somit als Auftrag der Volksschule betrachtet werden kann, der das religiös-bedingte Einzelinteresse überwiegt. Die im Lehrplan festgehaltenen Grobziele sind grundsätzlich für die zugerischen Schulen verbind-

lich. Die Grobziele beinhalten allerdings noch keine Lerninhalte. Die Zeugung eines Kindes kann im Unterricht auf sehr unterschiedliche Art und Weise thematisiert werden. Insbesondere hier fühlen sich stark religiös geprägte Erziehungsberechtigte in ihrer Religionsfreiheit tangiert, wenn die Schule zu detailliert auf Sexualpraktiken eingeht. Im Einzelfall ist deshalb das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.

Der Regierungsrat sieht bei der Beantwortung der Interpellation grundsätzlich keinen Bedarf für den Erlass kantonalen Richtlinien in Bezug auf die Religionsfreiheit im Schulalltag. Auf Nachfrage bei den gemeindlichen Schulen hat sich die Mehrheit der Schulrektorate gegen eine kantonale Regelung ausgesprochen. In den eher seltenen Fällen, bei denen es zu Anfragen oder Gesuchen gekommen ist, wurden nach einlässlichen Gesprächen mit allen Betroffenen Lösungen gefunden.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 20. Februar 2014